

Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2010)

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Versicherung
2. Geltungsbereich
3. Umfang des Versicherungsschutzes
4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung
5. Dauer der Versicherung
6. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
7. Gefahrerhöhung, Gefahränderung
8. Versicherungswert, Ersatzwert
9. Versicherungssumme, Unterversicherung
10. Überversicherung, Mehrfachversicherung
11. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung
12. Obliegenheiten | 13. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
14. Besondere Verwirkungsgründe
15. Zahlung der Entschädigung
16. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
17. Sachverständigenverfahren
18. Repräsentanten
19. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
20. Vertretervollmacht
21. Übergang von Ersatzansprüchen
22. Verjährung
23. Gerichtsstand
24. Schlussbestimmung |
|--|--|

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte
- 1.1.1 von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art einschließlich deren Verpackung, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat;
- 1.1.2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft, geleast oder gemietet sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Mitarbeiterfahrzeuge werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt;
- 1.1.3 im Werkverkehr, das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).
- 1.2 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte/Mitarbeiter des Versicherungsnehmers handelt.
- 1.3 Nicht versichert sind Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr.
- 1.4 Wird nachweislich anstelle eines Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.1.2 vorübergehend ein anderes Fahrzeug verwendet, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang.

2. Geltungsbereich

Versichert sind sämtliche Transporte innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherer trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist, alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr;
- 3.2.1 den auf die Ladung entfallenden Beitrag zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.
- 3.3 Versicherte Kosten
- 3.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 3.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

3.3.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.

3.3.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 3.3.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.3.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

3.3.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 entsprechend kürzen.

3.3.4 Aufräumungskosten, Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern nach Maßgabe der Bergungs- und Beseitigungsklausel.

3.3.5 Die aus Anlass eines ersetzungspflichtigen Schadens aufgewendeten Kosten für Übernachtung und Rückreise des Fahrers zum Wohn- oder Geschäftssitz, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren.

3.3.6 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.

4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung

- 4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Gefahren
- 4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- 4.1.2 terroristischer und politischer Gewalttäterschaften, Beschleagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

4.1.4	der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;*)	5.2	Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die Güter im Verlauf der Beförderung ausgeladen werden, es sei denn, dass die Ausladung infolge eines versicherten Ereignisses erfolgen muss.
4.1.5	des Hochwindens in Obergeschosse oder Herablassens in Kellerräume und umgekehrt.	5.3	Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ruht der Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug vor Antritt oder nach Beendigung einer Reise am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstiger Dritter abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Fahrzeugs verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
4.2	Ausgeschlossen sind ferner Schäden, verursacht durch	5.4	Scheiden Kraftfahrzeuge aus dem Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers aus, so erlischt der Versicherungsschutz für Transporte mit diesen Kraftfahrzeugen mit dem Tage des Ausscheidens.
4.2.1	inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;	5.5	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden oder nicht.
4.2.2	handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsdifferenzen oder -verluste;	6.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
4.2.3	Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;	6.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
4.2.4	normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Hitze, Frost;	6.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind, anzuzeigen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
4.2.5	Leckage, Farb-, Lack- oder Emailleabsplitterung, Reißen oder Platzen von Säcken, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;	6.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 6.1.1 stellt.
4.2.6	Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;	6.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht Leistungsfreiheit
4.2.7	Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;	6.2.1	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung war.
4.2.8	Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.	6.2.2	Kündigung
4.2.9	Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art (wie z. B. Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste) sowie bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.	6.2.2.1	Kündigung durch den Versicherer
4.3	Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.	6.2.2.2	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem der Versicherer Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat.
4.4	Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 4.1 bis 4.3 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.	6.3	Kündigung durch den Versicherungsnehmer
4.5	Für die Mitversicherung von Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gilt: Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Güter gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur versichert, wenn das verschlossene Fahrzeug in eine verschlossene Garage eingestellt oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt wird. In Ermangelung dieser Gelegenheit kann zum Abstellen auch ein umfriedetes und abgeschlossenes Grundstück benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist kurzfristiges Verlassen des Fahrzeugs zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Fahrzeugpannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten. Das Fahrzeug gilt als verschlossen, wenn es unter Anwendung aller vorhandenen oder vom Versicherer geforderten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist. Bei Planenfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die geschlossene Plane durch Kette und Schloss oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist.	6.4	Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.
5.	Dauer der Versicherung	6.5	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
5.1	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Transportmittel folgt.	7.	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 6.1 bis 6.3 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
		6.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
		7.	Gefahrerhöhung, Gefähränderung
		7.1	Begriff der Gefahrerhöhung
		7.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine

* Hinweis:

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

	Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.	9.4	Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Gesamtwert der Güter, die bei einem Schadenfall mit dem betreffenden Fahrzeug unterwegs waren, durch eine Zusammenstellung aus seinen Büchern und Fakturen nachweist.
7.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragschluss gefragt hat.	10.	Überversicherung, Mehrfachversicherung
7.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	10.1	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
7.2	Gefahränderung	10.2	Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
7.2.1	Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.	10.3	Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 77 und 78 VVG.
7.2.2	Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.	11.	Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung
7.3	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	11.1	Beginn des Versicherungsschutzes
7.3.1	Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.		Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
7.3.2	Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen; die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;	11.2	Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
7.3.2.1	die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.	11.2.1	Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
7.3.2.2	7.4	11.2.2	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.
7.3.2.3	Vertragskündigung	11.2.3	Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.
7.4	Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.	11.2.4	Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
7.5	Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.	11.2.5	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
			Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
8. Versicherungswert, Ersatzwert			Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
8.1	Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Fakturenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.	11.2.6	Leistungsfreiheit des Versicherers
8.2	Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile;		Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
8.2.1	8.2.2		Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
8.2.2	bei Totalverlust den Versicherungswert, höchstens die Versicherungssumme;	11.3	Folgeprämie
8.2.3	8.2.4	11.3.1	Fälligkeit
8.2.3	für persönliche Habe der Fahrzeuginsassen (vgl. Ziffer 1.2) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 EUR;		Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
8.2.4	Aufwendungen für Übernachtung und Rückreise des Fahrers (vgl. Ziffer 3.3.5) bis maximal 1.000 EUR je Schadeneignis auf erstes Risiko.		Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
8.2.5	Beiträge zur großen Haverei bis zur Höhe der für ein Fahrzeug vereinbarten Versicherungssumme.	11.3.2	Schadenersatz bei Verzug
8.2.6	Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert;		Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
9. Versicherungssumme, Unterversicherung		11.3.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
9.1	Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Als Höchstgrenze der Entschädigung gilt der pro Fahrzeug oder Lastzug einzeln vereinbarte Ladungshöchstwert. Diese Höchstversicherungssumme gilt jeweils pro Reise.		Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und
9.2	Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der unterwegs befindlichen Güter die vereinbarte Gesamtversicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert der Ladung (Unterversicherung).		
9.3	Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach Ziffer 8. ermittelte Schaden den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet.		

	<p>außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.</p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfalldurchsetzung und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.</p> <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.</p> <p>Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
11.3.4	Zahlung der Prämie nach Kündigung	Dauer und Ende des Vertrages
11.4.1	Pflichten des Versicherungsnehmers	Dauer
	Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
11.4.2	Änderung des Zahlungsweges	Stillschweigende Verlängerung
	Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsvorschlag, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11.5	Ratenzahlung	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
11.5.1	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
11.5.2	Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.	
11.6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	12. Obliegenheiten
11.6.1	Allgemeiner Grundsatz	Vor Eintritt des Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Fahrzeuge
	Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.	<ul style="list-style-type: none"> – die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen; – sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.	bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden;
11.6.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung und fehlendem versicherten Interesse	12.1.3 die Fahrzeuge in/auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen werden;
	Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugesagt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	12.1.4 der Fahrer im Besitz einer dem eingesetzten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist.
	Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn	12.1.5 Das Auf- und Abladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen.
		12.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
		12.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
		12.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
		12.2.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen, vorab mündlich oder telefonisch – anzugeben;

12.2.3	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;	14.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
12.2.4	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;	14.2.1	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
12.2.5	Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen; in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersetzungspflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;	14.2.2	Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 14.2.1 als bewiesen.
12.2.6		15.	Zahlung der Entschädigung
12.2.7	das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	15.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
12.2.8	vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;	15.2	Aufschub der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, so lange
12.2.9	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	15.2.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
12.2.10	vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;	15.2.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
12.2.11	Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen: – Vollständig ausgefüllte Schadenmeldung; – Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens; – Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde; – Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadens; – spezifizierte Schadenrechnung.	15.3	Wieder herbeigeschaffte Sachen Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnis erlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
13.	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	15.3.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
13.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 12 oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.	15.3.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
13.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	15.3.4	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.
13.3	Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.	15.3.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückgeforderten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
14.	Besondere Verwirkungsgründe	15.3.6	Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgeforderte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle
14.1	Vorsätzlich oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.		

15.3.7	sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.	17.4.4	die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.	
	Beschädigte Sachen Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 15.3.2 bis 15.3.4 bei ihm verbleiben.	17.5	Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so über gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	
15.3.8	Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 15.3.2 bis 15.3.7 entsprechend.	17.5.1	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.	
		17.5.2	Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.	
16.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	17.5.3	Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.	
16.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	17.6	Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	
16.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	17.7	Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.	
16.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	18.	Repräsentanten	
17.	Sachverständigenverfahren	19.	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen	
17.1	Feststellung der Schadenhöhe Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.	19.1	Form Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.	
	Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.	19.1.1	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.	
17.2	Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	19.1.2	19.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
17.3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	19.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 19.2 entsprechend Anwendung.	
17.3.1	Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	20.	Vertretervollmacht	
17.3.2	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	20.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend	
17.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 17.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	20.1.1	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;	
17.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	20.1.2	ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;	
17.4.1	ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	20.1.3	Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.	
17.4.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;	20.2	Erklärungen des Versicherer Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom	
17.4.3	die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;			

	Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.	22.3	Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
20.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.	23.	Gerichtsstand Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
21.	Übergang von Ersatzansprüchen	23.1	Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
21.1	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt.	23.2	Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
21.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinem Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.	23.3	
21.3	Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 21.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.	24.	Schlussbestimmung Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
22.	Verjährung	24.1	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
22.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.		
22.2	Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.		

